

NEUFASSUNG

Spediteurbedingungen geändert

Seit Jahresbeginn wurden einige Änderungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) wirksam. Der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) hatte gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Industrie (BDI), des Groß- und Außenhandels (BGA), des Einzelhandels (HDE) sowie der Spedition (BSL) die neuen Bestimmungen formuliert und beim Bundeskartellamt angemeldet. Nunmehr haben die Verbände das geänderte Regelwerk zur Anwendung ab dem 1. Januar 1999 empfohlen.

Die ADSp sind Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speditionsgeschäfte. Sie werden von den Spitzenverbänden der verladenden Wirtschaft und der Spedition seit vielen Jahrzehnten gemeinsam getragen und genießen in der Wirtschaft unverändert breite Akzeptanz. Bereits mit Wirkung zum 1. Juli 1998 waren die ADSp wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen zum Transportrecht völlig überarbeitet worden. Das Bundeskartellamt verlangte dann jedoch die jetzt bekanntgegebenen neuerlichen Änderungen.

Kern der Neuregelungen sind die mit den ADSp verknüpften Mindestkriterien für die Speditionsversicherung. Hier wird künftig auf kein bestimmtes Versicherungsprodukt mehr Be-

zug genommen. Außerdem unterbleibt auf Verlangen der Kartellbehörde die Nennung von Prämiensätzen. Der Spediteur wird sich aber im eigenen Interesse um preisgünstigen Versicherungsschutz bemühen; denn er bekommt nach den neugefaßten ADSp von seinem Auftraggeber nur die marktübliche Prämie ersetzt.

Bis zuletzt kontrovers diskutiert worden war das Problem der „Millennium-Schäden“ durch den Einsatz von EDV-Ausrüstungen, die den bevorstehenden Jahrtausendwechsel nicht bewältigen. Teile der Versicherungswirtschaft hatten vergeblich verlangt, in den ADSp solle der völlige Ausschluß solcher Risiken vom Versicherungsschutz freigegeben werden. Jedoch lassen die ADSp einen Ausschluß für den Fall zu, daß ein Betroffener grobfahrlässig keine Vorsorge gegenüber solchen Schäden getroffen hat.

BETRIEBSWIRT

Studium neben dem Beruf

Die Niederrheinische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Duisburg, die über eine mehr als 60jährige Erfahrung auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung verfügt, beginnt im März mit einem neuen berufsbegleitenden Studiengang betriebswirtschaftlicher Fachrichtung. Durch das

Akademiestudium sollen die Absolventen in die Lage versetzt werden, sich der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt zu stellen.

Dieses siebensemestrige hochschulmäßige Studium schließt mit dem Wirtschaftsdiplom „Betriebswirt/-in (VWA)“ ab. Voraussetzungen für die Teilnahme am Studium sind neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Kaufmannsgehilfenprüfung, Meisterprüfung, Ingenieurprüfung, Steuerbevollmächtigtenprüfung, staatliche Technikerprüfung) eine anschließende halbjährige praktische Tätigkeit im erlernten Beruf.

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Niederrheinischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, 47049 Duisburg, Oberstraße 4-6, Telefon 02 03/ 2 83-23 10 oder -23 09.

AUSSCHREIBUNG

Vertrag ist Vertrag

Erhält eine Firma nach einer öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag für den auszuführenden Auftrag, so kann sie nach Auftragserteilung das Angebot nicht mehr zurückziehen, wenn sie nachträglich einen Kalkulationsfehler feststellt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist sie zur Vertragserfüllung verpflichtet. Aus dem Urteil des BGH ergibt sich auch die Freistellung des öffentlichen Auf-

traggebers von einer Nachkalkulationspflicht gegenüber dem Bewerber. (BGH vom 7. Juli 1998 - AZX ZZR16/97)

TONBILDSCHAU

Bombenbriefe erkennen

Unter Ausnutzung der Anonymität des Postversandes versuchen Gewalttäter immer wieder, mittels heimtückischer Sprengstoffbriefe oder -päckchen Terroranschläge zu verüben. Die Serie von Briefbombenanschlägen vor einigen Jahren in Österreich, bei der zahlreiche Tote und Schwerverletzte zu beklagen waren, ist noch immer in schrecklicher Erinnerung.

Mit diesen Anschlägen wurden zahlreiche neue Varianten von Briefbomben bekannt, die andere Erkennungsmerkmale als frühere explosive Sendungen aufwiesen und die zum Teil bei einigen bisher üblichen Überprüfungsmethoden ausgelöst worden wären. Aus diesem Grunde war eine Überarbeitung des Schulungsmediums „Bombenbriefe erkennen“ notwendig, teilt die Simedia GmbH mit. Die Tonbildschau veranschaulicht die Funktionsweisen (auch von Briefbomben der neuen Generation), arbeitet die wichtigsten Erkennungsmerkmale heraus und zeigt die richtigen Verhaltensweisen im Umgang mit Bombenbriefen auf. Durch nüchterne und sachliche

Information soll die Angst vor sprengstoffverdächtigen Gegenständen genommen und durch richtiges Handeln ersetzt werden.

Das Schulungsmedium wendet sich sowohl an Mitarbeiter in Unternehmen und Verwaltungen im Bereich der Postsortierung beziehungsweise -öffnung sowie an Werksicherheitskräfte als auch potentiell bedrohte Personen. Information: Simedia GmbH, Bonn, Telefon 02 28/ 5 20 91-0, Fax 61 43 14, E-Mail: simedia@vzm.de

INVESTITIONSZULAGEN

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Kombinatonteile eines Schreibtisches gehören nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Für diese Teile kann keine Investitionszulage gewährt werden. Einzelne und miteinander nicht fest verbundene Teile, zum Beispiel Tisch, beistehender Computertisch, Rollcontainer, deren Anschaffungskosten jeweils 800 Mark nicht übersteigen, gehören nach Auffassung des BFH zu den Gegenständen, die nach § 2, Abs. 1, Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes von der Förderung ausgeschlossen sind. (BFH – 21. Juli 1998 – IIIR110/95)

SENDEPROTOKOLL

Ohne Beweiskraft

Ein Sendeprotokoll des Faxgerätes beweist nicht, daß die Sendung den Empfänger auch erreicht hat. Aufgrund eines Sachverständigengutachtens, das das Amtsgericht Köln in Auftrag gegeben hat, ist ein solches Sendeprotokoll kein sicherer Übertragungsnachweis. Ein Übertragungsnachweis setzt demnach die Rückbestätigung durch den Empfänger voraus. Dies geht aus dem Urteil des Amtsgerichts Köln hervor. (Amtsgericht Köln vom 3. August 1998 – Az. 140C18/98)

Einzelhandelsstandort Innenstadt.

Das Forum richtet sich an Unternehmer und Führungskräfte aus Handel und Dienstleistung, Wirtschaftsförderer, Architekten und Stadtplaner, City-Manager, Investoren und Projektentwickler, Immobilieneigentümer, Spitzenvertreter der Kommunen, Kammern und Verbände.

Tagungsprogramm und weitere Informationen bei: Econ-Consult GmbH & Co. KG, Abteilung Kongresse (Helma Steudter, Barbara Abram), Gleueler Straße 273, 50935 Köln, Telefon 02 21/94 36 89-0, Fax -99.

STEUERN

Wer Vereine sponsort, muß Regeln beachten

Wer Vereine mit konkreten Geld- oder Sachleistungen unterstützt, muß für die „steuerliche“ Anerkennung solcher „Aufwendungen“ ein besonderes Procedere beachten. Dies hat die Oberfinanzdirektion Kiel in einer Verfügung festgelegt.

Der Verein muß durch Vertrag oder durch Festlegung in der Satzung dem Spender einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen einräumen. Dieser muß dann später auf seinen Erstattungsanspruch förmlich verzichten. Auf dieser Verzichtserklärung müssen die Leistungen konkret und im einzelnen aufgeführt werden und vom spendenempfangenden Verein als überprüft identifiziert sein. Wird dieses Procedere nicht eingehalten, so ist davon auszugehen, daß die Aufwandspende steuerlich nicht anerkannt wird. (OFD Kiel, 18. Mai 1998 – S2223-St142-DB 1998, 1740)

STANDORTFORUM

„Lebendige Innenstadt“

Am 1. März 1999 findet das 7. Standortforum „Lebendige Innenstadt“ in Köln statt. Das Forum setzt drei thematische Schwerpunkte:

- Im Standortforum Special: Allianzen für die Innenstadt. Vorgestellt werden konkrete Handlungsansätze und Projekte dreier beispielhafter Städte – Erlangen, Siegen, Bremen-Vegesack auf ihrem eigenständigen Weg zu Profilierung und Qualifizierung im regionalen und überregionalen Standortwettbewerb.
- Visionen und Ideen zur Innenstadt der Zukunft (Ergebnisse einer Projektgruppe des Fachbereichs Marketing der FH Gelsenkirchen).
- Neue zielgruppenorientierte Erlebniskonzepte durch Vernetzung von Handel, Unterhaltung, Gastronomie; Mannigfaltigkeit durch internationale Handelskonzepte sowie die Auswirkungen auf den

BAULEITPLÄNE

Offenlegung

Da es der Kammer nicht immer möglich ist, die nach dem Baugesetzbuch vorgesehene öffentliche Auslegungsfrist von einem Monat rechtzeitig bekannt zu geben, wird empfohlen, die Bekanntmachung der jeweiligen Gemeinde zu beachten. Von den Gemeinden werden Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bedenken und Anregungen sind innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist den Gemeinden vorzutragen.

Duisburg

Änderung Nr. 1.13 des Flächennutzungsplanes Walsum – für einen Bereich zwischen Kaiserstraße, Heerstraße, Verbindungslinie zirka 200 Meter nördlich der Kaiserstraße und der Strecke Wesel–Duisburg/Hamborn–Oberhausen der Deutschen Bahn AG

vom 4. Januar bis 5. Februar 1999 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses, Friedrich-Albert-Lange-Platz, Eingang Moselstraße.

Kamp-Lintfort

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STA 126 – Gewerbegebiet Nord, Kamperbruch

Bebauungsplan Nr. NIE 130 – Niersenberggebiet, Verdichtungsbereich Möhlenkampstraße

Bebauungsplan Nr. NIE 131 – Niersenberggebiet, Verdichtungsbereich Krähenweg

vom 14. Dezember bis 15. Januar 1999 einschließlich im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436.

Straelen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Sachshof

vom 14. Dezember 1998 bis 25. Januar 1999 einschließlich im Rathaus der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, Zimmer 403.

Wesel

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 – Am Regnit

vom 14. Dezember 1998 bis 20. Januar 1999 einschließlich im Rathaus (Erweiterung), Klever-Tor-Platz 1, Flur vor den Zimmern 235 bis 236.